

tretung gegenüber dem bisherigen Gläubiger zustanden, auch gegenüber dem neuen Gläubiger geltend zu machen.

(2) Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen, wenn diese Forderung ihm bereits zustand, bevor er von der Abtretung Kenntnis hatte oder haben mußte und sie nicht später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§225

Erfüllung einer abgetretenen Forderung

Solange der bisherige Gläubiger den Schuldner von der Abtretung nicht benachrichtigt oder der neue Gläubiger die Abtretung der Forderung gegenüber dem Schuldner nicht nachweist, kann der Schuldner die Leistung gegenüber dem bisherigen Gläubiger erbringen.

§226

Schuldübernahme und Schuldbeitritt

(1) Schließen der bisherige und der neue Schuldner einen Vertrag, durch den der neue Schuldner die Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners übernimmt, wird der bisherige Schuldner von der Verbindlichkeit nur befreit, wenn der Gläubiger dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat (Schuldübernahme).

(2) Liegt diese Zustimmung des Gläubigers nicht vor, so gilt die Verbindlichkeit als von dem neuen Schuldner mit übernommen (Schuldbeitritt). Der bisherige und der neue Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§227

Rechte des neuen Schuldners

Der neue Schuldner ist berechtigt, dem Gläubiger auch die Einwendungen entgegenzusetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

§228

Sicherheiten

Pflichten, die von Dritten zur Sicherung der Verbindlichkeiten des bisherigen Schuldners eingegangen worden sind, gelten nur mit deren Zustimmung für den neuen Schuldner.

§229

Vertragsübernahme

(1) Wird ein Dritter Gesamtrechtsnachfolger eines Partners, so übernimmt er alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Wird ein Dritter Teilrechtsnachfolger eines Partners, so übernimmt er alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, und der bisherige Partner bürgt für den Rechtsnachfolger.

(3) Auf eine vereinbarte Vertragsübernahme finden die §§ 222 bis 228 entsprechende Anwendung.

8. Teil

Sicherung der Vertragserfüllung ¹

1. Kapitel

Zurückhaltung der Leistung

§ 230 -

Zurückhalterecht

(1) Ein vorleistungspflichtiger Partner ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, daß die wirtschaftliche Lage des anderen Partners so schwierig geworden ist, daß die Gegenleistung gefährdet ist.

(2) Wenn die im Abs. 1 genannten Umstände bei demjenigen eintreten, der für den nicht zur Vorleistung verpflichtet

teten eine vereinbarte Sicherheit leistet, ist der Vorleistungspflichtige berechtigt, als Bedingung der Vorleistung eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen, die der vereinbarten gleichwertig ist.

§231

Anhalterecht

(1) Liegen die im § 230 genannten Voraussetzungen vor und hat der Schuldner die Lieferung bereits vorgenommen, so ist er berechtigt, die Ware anzuhalten oder sich der Aushändigung der Ware an den Gläubiger zu widersetzen, selbst wenn dieser die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigten, bereits in Empfang genommen hat.

(2) Besteht die Vorleistung in einer Geldleistung, so ist der Schuldner berechtigt, den Zahlungsvorgang anzuhalten, solange der Betrag dem Konto des Gläubigers noch nicht gutgeschrieben ist.

§232

Sicherheitsleistung

(1) Übt ein Partner ein Zurückhalte- oder Anhalterecht (Sicherungsrecht) aus, so hat er den anderen Partner sofort darüber zu informieren.

(2) Will der Gläubiger die Ausübung der Sicherungsrechte durch Sicherheitsleistung abwenden, so bedarf die Art der Sicherheitsleistung der Zustimmung des Schuldners.

(3) Wurde durch den Gläubiger Sicherheit geleistet, so hat der Schuldner seine Leistung zu erbringen bzw. fortzusetzen. Leistet der Gläubiger innerhalb angesessener Frist nach der Information keine Sicherheit, so kann der Schuldner vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag fristlos kündigen.

2. Kapitel

Eigentumsvorbehalt

§233

Eigentumsvorbehalt

(1) Haben die Partner schriftlich vereinbart, daß das Eigentumsrecht an einer Kaufsache erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises an den Käufer übergehen soll (Eigentumsvorbehalt), so ist der Verkäufer berechtigt, die Rückgabe der Kaufsache und Schadenersatz zu verlangen, wenn der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist oder bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als einer Rate oder mit einer Rate länger als 3 Monate in Verzug ist.

(2) Ist die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland von zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen oder Formvorschriften abhängig, so hat sie der Käufer rechtzeitig zu erfüllen und die Erfüllung dem Verkäufer nachzuweisen.

3. Kapitel

Pfand

§234

Definitionen

(1) Ein Pfandrecht berechtigt den Pfandgläubiger, im Falle des Verzuges den Pfandgegenstand zu verwerten. Das Pfandrecht erfaßt auch das Zubehör des Pfandgegenstandes.

(2) Ein Pfandrecht kann an einer beweglichen Sache oder einer Forderung (Pfandgegenstand) bestellt werden.

(3) Ein Besitzpfandrecht wird durch Gesetz oder durch Abschluß eines Vertrages über die Verpfändung und Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger begründet.

(4) Ein besitzloses Pfandrecht wird durch Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Verpfändung und Kennzeichnung des Pfandgegenstandes begründet.

§235

Gesicherte Forderung

Das Pfandrecht sichert alle sich aus dem Vertragsverhältnis für den Pfandgläubiger ergebenden Forderungen in ihrem